

Flensburg im November 2014
Az. 322-405

- Um Beachtung der „Kurzinfor zu 011“ aus Dezember 2014 wird gebeten!

17. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

1	Änderungen im Abschnitt A.....	2
1.1	Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen"	2
1.1.1	Aufnahme neuer L-Fahrzeugklassen in der Gruppe 1. aufgrund des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013:	2
1.2	Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“	7
1.2.1	Redaktionelle Änderungen aufgrund der Auslaufendstellung diverser nationaler Fahrzeug- und Aufbauarten in den Gruppen 1. und 2. sowie der Aufhebung der Fußnoten 1.1), 1.2) und 2.3):	7
1.3	Teil A 2 „Emissionsklassen"	7
1.3.1	Redaktionelle Änderungen aufgrund der Auslaufendstellung diverser Emissionsklassen:	7
2	Änderungen im Abschnitt B.....	8
2.1	Teil B 1B „Auslaufende Bezeichnungen der Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“	8
2.1.1	Aufnahme diverser auslaufender nationaler Fahrzeug- und Aufbauarten	8
2.2	Teil B 2 „Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen"	9
2.2.1	Aufnahme diverser Emissionsklassen und einer Erstzulassungsfrist zu den Emissionsklassen 9991 und 9992 sowie redaktionelle Anpassung der Fußnote 2)	9
3	Erläuterungen zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern aufgrund von Felderweiterungen und Punkt 1.2.1.....	9
3.1	Redaktionelle Änderungen aufgrund von Felderweiterungen innerhalb der Referenztabellen sowie der Aufhebung der Fußnote 2.3) im Teil A 1B:	9
4	Erläuterungen zur Bekanntmachung	10
5	Datenbereitstellung	13
6	Fundstellenhinweis	13

1 Änderungen im Abschnitt A

1.1 Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“

Bereits in der 10. KBA-Bekanntmachung wurde darauf verwiesen, dass mit der „Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen“ (ABl. L 60/52 vom 02.03.2013) in Verbindung mit der „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18.07.2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen“ neue L-Fahrzeugklassen einzurichten waren, jedoch aus dateitechnischen Gründen noch nicht verarbeitet werden konnten. Die Datenbanken wurden inzwischen angepasst, sodass die jeweiligen, neu einzurichtenden L-Fahrzeugklassen ab 01.12.2014 verwendet werden können. Die Übergangslösung wird hiermit aufgehoben.

1.1.1 Aufnahme neuer L-Fahrzeugklassen in der Gruppe 1. aufgrund des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013:

Bei der Fahrzeugeinstufung in die neuen L-Fahrzeugklassen sind unterschiedliche Typgenehmigungsvorschriften und unterschiedliche Prüfanforderungen in Bezug auf die Emissionsklassen zu beachten. Ferner müssen bei den neuen L-Fahrzeugklassen, die zur Güterbeförderung geeignet sind, Formeln berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde werden die bisherigen und neuen L-Fahrzeugklassen durch separate Überschriften und Fußnoten in dieser Gruppe ausgewiesen. (Hinweise zu den Felderweiterungen siehe unter Punkt 2 dieser Bekanntmachung.)

Die Gruppe 1. wird wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

1. Fahrzeuge der Klasse L - Zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge - (s. Richtlinie 2002/24/EG und Verordnung (EU) Nr. 168/2013)

• **L-Fahrzeuge, die nach der Richtlinie 2002/24/EG typgenehmigt wurden ^{1.1)} ^{1.2)} (KBA-Nr. 011, Nov. 2014):**

2-rädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftfahrzeug) mit bbH bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ od. Leistung bis zu 4 kW bei Elektromotoren	L1e	2rädr.KKR b. 45 km/h	ZFV
3-rädriges Kraftfahrzeug (Kleinkraftfahrzeug) mit bbH bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ od. Leistung bis zu 4 kW bei Elektro- oder anderen Verbrennungsmotoren	L2e	3rädr.KKR b. 45 km/h	ZFV
2-rädriges Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeug) ohne Beiwagen mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bbH mehr als 45 km/h	L3e	2rädr.KR o. BW > 45 km/h	

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
darunter					
- Leichtkraftrad (bis 125 cm ³ und Leistung bis 11 kW)	L3e	B	2räd.KR o. BW > 45 km/h	Leichtkraftrad	ZFA VkB1. 2006 S. 667
2-rädriges Kraftfahrzeug (Kraftrad) mit Beiwagen mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bbH mehr als 45 km/h	L4e		2räd.KR m. BW > 45 km/h		
darunter					
- Leichtkraftrad (bis 125 cm ³ und Leistung bis 11 kW)	L4e	B	2räd.KR m. BW > 45 km/h	Leichtkraftrad	ZFA VkB1. 2006 S. 667
3-rädriges Fahrzeug mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit Hubraum über 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren und/oder bbH mehr als 45 km/h	L5e		3räd.Fz. > 45 km/h		
4-rädriges Leichtkraftfz. mit einer Leermasse bis zu 350 kg (o. Batterien bei Elektrofz.) mit bbH bis zu 45 km/h und Hubraum bis zu 50 cm ³ od. Leistung bis zu 4 kW bei anderen Verbrennungs- oder Elektromotoren	L6e		4räd.Leich.Fz.b. 350 kg		ZFV
4-rädriges Kraftfahrzeug, das nicht unter L6e fällt, mit einer Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen und Leistung bis zu 15 kW	L7e		4räd.Fz.b. 400 o. 550 kg		L7e
<ul style="list-style-type: none"> • L-Fahrzeuge, die nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und ergänzenden delegierten Rechtsakten typgenehmigt wurden ^{1,3)} (KBA-Nr. 011, Nov. 2014): 					
Leichte 2-rädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e (Höchstgeschwindigkeit ≤ 45 km/h und Hubraum ≤ 50 cm ³):					
- Unterklasse A: „Fahrrad mit Antriebssystem“ mit Hilfsantrieb unterstützte Pedalfunktion bis max. 25 km/h, Leistung 251 bis ≤ 1.000 Watt)	L1e-A		Fahrrad m. Antr. 251≤1.000 W		ZFV KBA-Nr. 011, Nov. 2014, kann auch 3- bzw. 4-rädrig sein (wird auch Leichtmofa bezeichnet; ist kein E-Bike oder Pedelec gem. Art. 2 Abs. 2 Buchst. h!)
- Unterklasse B: „2-rädriges Kleinkraftrad“	L1e-B		Leichtes 2räd.KKR ≤ 45 km/h		ZFV KBA-Nr. 011, Nov. 2014

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
Dreirädriges Kleinkraftrad der Klasse L2e (Höchstgeschwindigkeit <= 45 km/h und Hubraum <= 50 cm ³):					
- Unterklasse P: „Personenbeförderung“	L2e-P		3rädr.KKR z.Pers.bef. <=45km/h		ZFV KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse U: „Güterbeförderung“ (Anforderungen zur La- defläche s. Fußnote ^{1,4})	L2e-U		3rädr.KKR z. Gü.bef. <=45km/h		ZFV KBA-Nr. 011, Nov. 2014
Zweirädriges Kraftrad der Klasse L3e (das nicht in L1e eingestuft werden kann):					
- Unterklasse A1 (Hubraum <=125 cm ³ und Leistung <= 11 kW)	L3e-A1		2rädr. KR <= 11 kW		ZFA KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A2 (Leistung <= 35 kW)	L3e-A2		2rädr. KR <= 35 kW		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A3 (Leistung > 35 kW)	L3e-A3		2rädr. KR > 35 kW		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unter-Unterklasse „ Enduro “ (Sitzhöhe >= 900 mm, Bodenfreiheit >= 310 mm, Masse fahrbereit zzgl. Masse der Antriebsbatterie bei Elektro- bzw. Hybrid-Elektroantrieb <= 140 kg und kein Beifahrersitz):					
- Unterklasse A1 (Hubraum <=125 cm ³ und Leistung <= 11 kW)	L3e-A1E		2rädr. KR <= 11 kW/Enduro		ZFA KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A2 (Leistung <= 35 kW)	L3e-A2E		2rädr. KR <= 35 kW/Enduro		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A3 (Leistung > 35 kW)	L3e-A3E		2rädr. KR > 35 kW/Enduro		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unter-Unterklasse „ Trial “ (Sitzhöhe >= 700 mm, Bodenfreiheit >= 280 mm, Masse fahrbereit <= 100 kg und kein Beifahrersitz):					
- Unterklasse A1 (Hubraum <=125 cm ³ und Leistung <= 11 kW)	L3e-A1T		2rädr. KR <= 11 kW/Trial		ZFA KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A2 (Leistung <= 35 kW)	L3e-A2T		2rädr. KR <= 35 kW/Trial		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A3 (Leistung > 35 kW)	L3e-A3T		2rädr. KR > 35 kW/Trial		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
Zweirädriges Kraftrad der Klasse L4e mit Beiwagen (das mit einem L3e-Basisfahrzeug übereinstimmt, max. 4 Sitzplätze einschl. Fahrersitz und insgesamt max. 2 Sitzplätze im Beiwagen):					
- Unterklasse A1 (Hubraum <=125 cm ³ und Leistung <= 11 kW)	L4e-A1		2rädr. KR m. BW <= 11 kW		ZFA KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A2 (Leistung <= 35 kW)	L4e-A2		2rädr. KR m. BW <= 35 kW		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse A3 (Leistung > 35 kW)	L4e-A3		2rädr. KR m. BW > 35 kW		KBA-Nr. 011, Nov. 2014

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
Dreirädriges Kraftfahrzeug der Klasse L5e (Masse fahrbereit < 1.000 kg und das nicht als L2e-Fahrzeug eingestuft werden kann):					
- Unterklasse A: „3-rädriges Kraftfahrzeug“	L5e-A		3rädr. Kfz		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse B: „3-rädriges Kraftfahrzeug zur gewerblichen Nutzung“ (Anforderungen zur Ladefläche s. Fußnote ^{1.4)})	L5e-B		3rädr. Kfz z. gewerbl. Nutzung		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
Leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug der Klasse L6e (Masse fahrbereit < 425 kg, Hubvolumen <= 50 cm ³ und höchstens zwei Sitzplätze, einschl. Fahrersitz):					
- Unterklasse A: „Leichtes Straßen-Quad“ (Leistung <= 4.000 W)	L6e-A		Leichtes Straßen-Quad	ZFV	KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unterklasse B: „Leichtes Vierradmob.“ (Leistung <= 6.000 W)					
- Unter-Unterklasse P: „Personenbeförderung“	L6e-BP		Leicht.Vierradmob.z.Pers.bef.		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unter-Unterklasse U: „Güterbeförderung“ (Anforderungen zur Ladefläche s. Fußnote ^{1.4)})	L6e-BU		Leicht.Vierradmob.z. Gü.bef.		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
Schweres vierrädriges Kraftfahrzeug der Klasse L7e (Masse fahrbereit <= 450 kg bei Personenbeförderung oder <= 600 kg bei Güterbeförderung und das nicht als L6e-Fahrzeug eingestuft werden kann):					
- Unterklasse A: Schweres Straßen-Quad (das nicht mit einem L7e-B- oder L7e-C-Fz. übereinstimmt und zur Personenbeförderung ausgelegt ist, Leistung <= 15 kW)					
- Unter-Unterklasse 1: „A1 schweres Straßen-Quad“ (höchstens zwei Sattelsitzplätze, einschl. Fahrersitz, Lenkung mittels Lenkstange)	L7e-A1		A1 schweres Straßen-Quad		KBA-Nr. 011, Nov. 2014
- Unter-Unterklasse 2: „A2 schweres Straßen-Quad“ (nicht übereinstimmend mit einem L7e-A1 und höchstens zwei nicht sattelförmige Sitzplätze, einschl. Fahrersitz)	L7e-A2		A2 schweres Straßen-Quad		KBA-Nr. 011, Nov. 2014

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

- Unterklasse B:

Schweres Gelände-Quad (das nicht mit einem L7e-C-Fz. übereinstimmt, Bodenfreiheit ≥ 180 mm)

<ul style="list-style-type: none"> - Unter-Unterklasse 1: „Gelände-Quad“ (höchstens zwei Sattelsitzplätze, einschl. Fahrersitz, Lenkstange, $bbH \leq 90$ km/h und Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit ≤ 6) 	L7e-B1	A1 Gelände-Quad	KBA-Nr. 011, Nov. 2014
--	--------	-----------------	------------------------

<ul style="list-style-type: none"> - Unter-Unterklasse 2: „Side-by-Side-Buggy“ (anderes als ein L7e-B1-Fz., höchstens drei nicht sattelförmige Sitzplätze, von denen zwei nebeneinander angeordnet sind, einschl. Fahrersitz, Leistung ≤ 15 kW, Verhältnis Radstand zu Bodenfreiheit ≤ 8) 	L7e-B2	Side-by-Side-Buggy	KBA-Nr. 011, Nov. 2014
--	--------	--------------------	------------------------

- Unterklasse C:

Schweres Vierradmob. (das nicht mit einem L7e-B-Fz. übereinstimmt, Leistung ≤ 15 kW, $bbH \leq 90$ km/h) und geschlossener, höchstens von drei Seiten zugänglicher Fahrer- und Fahrgastraum)

<ul style="list-style-type: none"> - Unter-Unterklasse P: „Personenbeförderung“ (L7e-C-Fz., das nicht mit einem L7e-CU übereinstimmt, höchstens vier nicht sattelförmige Sitze, einschl. Fahrersitz) 	L7e-CP	Schwer.Vierradmob.z.Pers.bef.	KBA-Nr. 011, Nov. 2014
---	--------	-------------------------------	------------------------

<ul style="list-style-type: none"> - Unter-Unterklasse U: „Güterbeförderung“ (ausschließlich für die Güterbeförderung ausgelegtes Fz. mit offener oder geschlossener, nahezu ebener und horizontaler Ladefläche, höchstens zwei nicht sattelförmige Sitze, einschl. Fahrersitz; (Anforderungen zur Ladefläche s. Fußnote ^{1.4)}) 	L7e-CU	Schwer.Vierradmob.z. Gü.bef.	KBA-Nr. 011, Nov. 2014
--	--------	------------------------------	------------------------

^{1.1)} Emissionsbezogene Schlüsselnummern sowie Klartexte s. Teil A 2 Abschnitte Ia - Ic. - ^{1.2)} Die Definitionen zu „Massen (in kg)“ (s. Punkt 2 im Beschreibungsbogen) bei Typpenehmigungen für L-Fahrzeuge sind den Fußnoten im Anhang II der Richtlinie 2002/24/EG i. d. jeweils gültigen Fassung zu entnehmen (KBA-Nr. 002, Januar 2012). - ^{1.3)} Emissionsbezogene Schlüsselnummern sowie Klartexte s. Teil A 2 Abschnitt Id.

^{1.4)} Kriterien zur Ladefläche zu den Klassen: L2e-U, L5e-B, L6e-BU und L7e-CU: a) $L_{Ladefläche} \times B_{Ladefläche} > 0,3 \times L_{Fahrzeug} \times B_{Fahrzeug}$ **oder** b) eine gleichwertige Ladefläche gemäß voranstehender Definition, die zur Montage von Maschinen **und/oder** Geräten bestimmt ist, und c) ausgelegt mit einer Ladefläche, die durch eine feste Trennwand eindeutig von dem den Fahrzeuginsassen vorbehaltenen Raum abgetrennt ist **und** d) die Ladefläche ist in der Lage, ein Mindestvolumen aufzunehmen, das einem Würfel mit einer Kantenlänge von 600 mm entspricht (KBA-Nr. 011, November 2014)

1.2 Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“

1.2.1 Redaktionelle Änderungen aufgrund der Auslaufendstellung diverser nationaler Fahrzeug- und Aufbauarten in den Gruppen 1. und 2. sowie der Aufhebung der Fußnoten 1.1), 1.2) und 2.3):

Zum Zeitpunkt der Einführung der harmonisierten Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II wurden zusätzlich nationale Typdaten erstellt, da eine Umschlüsselung in die EU-Fahrzeugklassen nicht vorzusehen war.

Aus diesem Grund wurden die Fahrzeug- und Aufbauarten zur Gruppe 1. „ZWEI UND DREIRÄDRIGE SOWIE LEICHTE VIERRÄDRIGE KRAFTFAHRZEUGE“ und zur Gruppe 2 „PERSONENKRAFTWAGEN“ (ausgenommen dem Motorschlitten) bereits mit einem „A“ für Auslaufend gekennzeichnet und die Fußnote 2.3) als Erläuterung aufgenommen. Mittlerweile kann es keine Erstzulassungen mehr mit diesen Typdaten geben.

Aus vorgenannten Gründen wird die Gruppe 1. inkl. der Fußnoten 1.1) und 1.2) mit allen Angaben gestrichen. Diese Positionen gelten als auslaufend und sind künftig bei Erstzulassungen nicht mehr zu verwenden.

Die Gruppe 1. wird wie folgt gefasst:

1. „ZWEI UND DREIRÄDRIGE SOWIE LEICHTE VIERRÄDRIGE KRAFTFAHRZEUGE“

(Die Positionen der Fahrzeuggruppe 1. wurden mit allen Angaben gestrichen. Sie gelten als auslaufend und sind bei Erstzulassungen nicht mehr zu verwenden. Die Fußnoten 1.1) und 1.2) wurden aufgehoben – KBA-Nr. 011, November 2014)

Innerhalb der Gruppe 2. werden die Positionen, bis auf den „PKW MOTORSCHLITTEN“, mit allen Angaben gestrichen. Die Positionen gelten als auslaufend und sind bei Erstzulassungen nicht mehr zu verwenden. Die Fußnote 2.3) wird aufgehoben.

Die Gruppe 2. wird wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/ Übersicht Fundstelle/Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	↓	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

1. PERSONENKRAFTWAGEN^{2.1)}

Motorschlitten^{2.2)}	01	5000	PKW MOTORSCHLITTEN	KBA-Nr. 011, Nov. 2014
--------------------------------------	----	------	--------------------	------------------------

^{2.1)} Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind – je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand – dem Teil A 2 Abschnitt II bzw. IIa oder Abschnitt III bzw. IIIa unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 002, Januar 2012). ^{2.2)} Diese Fahrzeuge werden von der EG-Richtlinie nicht erfasst. Daher weiterhin nationale Schlüsselnummer. ^{2.3)} (aufgehoben, KBA-Nr. 011, November 2014)

1.3 Teil A 2 „Emissionsklassen“

1.3.1 Redaktionelle Änderungen aufgrund der Auslaufendstellung diverser Emissionsklassen:

Erstzulassungen mit den Emissionsklassen 35A0-35E0 und 36N0-36P0 sind nicht mehr möglich und werden im Abschnitt IIa mit allen Angaben gestrichen und im Teil B 2 aufgenommen.

2 Änderungen im Abschnitt B

2.1 Teil B 1B „Auslaufende Bezeichnungen der Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“

2.1.1 Aufnahme diverser auslaufender nationaler Fahrzeug- und Aufbauarten

Im Teil B 1B sind nach den Angaben „00 3700“, „01 0600“ und „23 0000“ folgende Positionen aufzunehmen (Verweise auf die o. g. Positionen innerhalb des Teils B 1B werden bei der Überarbeitung redaktionell berücksichtigt):

Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten Feld (5)		www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/ Übersicht Fundstelle/Hinweise	Angabe der gültigen Schlüsselnummer des Teils A 1B- ^{†)}
↓	(4)	1. Zeile	2. Zeile		
<i>(nach Position „00 3700“)</i>					
01	0100	PERSONENKRAFTWAGEN	OFFEN	KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
01	0200	PERSONENKRAFTWAGEN	GESCHLOSSEN	KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
<i>(nach Position „01 0600“)</i>					
01	0800	PKW SCHWIMMWAGEN		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
<i>(nach Position „23 0000“)</i>					
24	0200	KLEINKRAFTRAD 2-RAEDRIG		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
24	1200	KRR-MOFA-BIS 25-KM/H		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
24	2200	KRR-L-MOFA-BIS 20-KM/H		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
24	0300	KLEINKRAFTRAD 3-RAEDRIG		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
24	0400	LEICHT-KFZ-BIS 45-KM/H		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
25	0200	KRAFTRAD O.LB.		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
25	1200	KRAFTRAD M.LB.		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
25	2200	KRAFTRAD, LEICHTKRAFTRAD		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
26	0300	DREIRAEDRIGES KFZ		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
26	0400	4-RAEDR.KFZ.Z.PERS-BEF.		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---
26	1400	4-RAEDR.KFZ.Z.GUET.BEF.		KBA-Nr. 011, Nov. 2014	---

2.2 Teil B 2 „Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen“

2.2.1 Aufnahme diverser Emissionsklassen und einer Erstzulassungsfrist zu den Emissionsklassen 9991 und 9992 sowie redaktionelle Anpassung der Fußnote 2)

Zu den Emissionsklassen 9991 und 9992 des Abschnitts II wird eine Erstzulassungsfrist aufgenommen. Anschließend wird Abschnitt IIa eingefügt und die Fußnote 2) wird wie folgt gefasst:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle ¹⁾	Erstzulassungsfähig bis ²⁾	auslaufend ab	ergänzende Hinweise
------------------	--------------------	---	---------------------------------------	---------------	---------------------

^{*)} Sondercode zu Abschnitt II.

9991	EMI 03;04;09; GKAT	VkBl. 2005 S. 197	26.07.1995	01.10.2005	Sonder-EMI-Schlüssel für Fahrzeuge
9992	EMI 10;15; GKAT	VkBl. 2005 S. 197	26.07.1995	01.10.2005	mit GKat nach KfzStG97. Wird nur für die Umschlüsselung des Altbestandes verwendet, deshalb gleich auslaufend gestellt (KBA-Nr. 011, Nov. 2014).

Zum Abschnitt IIa

35A0	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
35B0	EURO5;B;CI;M1sozE ohneM1G	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
35C0	EURO5;C;CI;M1G sozE	VkBl. 2008 S. 443	31.08.2012	01.09.2014	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
35D0	EURO5;D;PI/CI; N1 II	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
35E0	EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
36N0	EURO6;N;CI; M, N1 I	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
36O0	EURO6;O;CI; N1 II	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014
36P0	EURO6;P;CI; N1 III, N2	VkBl. 2008 S. 443	31.12.2012	01.01.2015	KBA-Nr: 011, Nov. 2014

²⁾ Auf Antrag des Arbeitskreises „ADV im Zulassungswesen“ wird vom 01.12.2014 an den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden in der Referenzdatei „EMIKLASSE“ nur noch das für sie bedeutsamere Datum „Erstzulassungsfähig bis“ übermittelt. **Diese Datumsangaben gelten jedoch nur für übereinstimmende Fahrzeuge (CoC). Ansonsten sind die Fußnoten zum Teil A 2 zu beachten** (KBA-Nr. 011, November 2014).

3 Erläuterungen zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern aufgrund von Felderweiterungen und Punkt 1.2.1

3.1 Redaktionelle Änderungen aufgrund von Felderweiterungen innerhalb der Referenztabellen sowie der Aufhebung der Fußnote 2.3) im Teil A 1B:

In Tabellen, in denen Beispielfälle zur EG-Fahrzeugklasse bzw. nationalen Fahrzeug- und Aufbauart oder der Emissionsklasse zum Ausfüllen der Zulassungsdokumente enthalten sind, müssen die Tabellenüberschriften wie folgt angepasst werden:

Zu den Feldern J und (4) muss die Angabe „4-stellig“ durch die Angabe „10-stellig“, zum Feld (5) mit der 1. bzw. 2. Zeile muss die Angabe „max. 25 Zeichen“ durch die Angabe „max. 30 Zeichen“, zum Feld (14.1) muss die Angabe 4-stellig durch die Angabe „6-stellig“ und zum Feld (14) die Angabe „max. 25 Zeichen“ durch die Angabe „max. 30 Zeichen“ ersetzt werden.

Zu „Teil A 1B“ 2. Absatz:

~~Der 2. Absatz wird aufgrund der Aufhebung der Fußnote 2.3) im Teil A 1B ersatzlos gestrichen.~~

4 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Sofern seit August 2014 ein nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 typgenehmigtes L-Fahrzeug aufgrund der in der 10. KBA-Bekanntmachung vorgesehenen Übergangsregelung zugelassen worden ist, **kann** durch die Zulassungsbehörde bei nächster Befassung mit den Zulassungsdokumenten die neue Codierung nebst Klartext in die Zulassungsbescheinigungen Teil I und/oder Teil II eingetragen werden. Eine Umsetzung des Datenbestandes im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) wird nicht vorgesehen.

Bei den Fahrzeugbeschreibungen wurden die wesentlichen Anforderungen im SV 1 aufgenommen bzw. bei immer wiederkehrenden technischen Ausstattungen (z. B. zur Ladefläche) diese per Fußnote dokumentiert. Grundsätzlich können zu den bisherigen 3-stelligen L-Fahrzeugklassen noch bis Ende 2017 Typgenehmigungen erteilt und Erstzulassungen vorgenommen werden. Erst dann sind sie im Teil B 1A als „auslaufende Bezeichnungen“ aufzunehmen.

Ergänzend zur 10. KBA-Bekanntmachung werden weitere Auszüge aus der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zum Anwendungsbereich, zur Fahrzeugeinstufung und zur Bestimmung der Massen im fahrbereiten Zustand in dieser Bekanntmachung als zusätzliche Information abgedruckt:

„Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeuge gemäß Artikel 4 und Anhang I (im Folgenden „Fahrzeuge der Klasse L“), die dazu bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen gefahren zu werden, einschließlich Fahrzeuge, die in einer oder mehreren Stufen ausgelegt und gebaut werden und für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten sowie für Teile und Ausrüstungen, die für solche Fahrzeuge ausgelegt und gebaut werden.

Diese Verordnung gilt auch für Enduro-Krafträder (L3e-AxE (x = 1, 2 oder 3)), Trial-Krafträder (L3e-AxT (x = 1, 2 oder 3)) und schwere Gelände-Quads (L7e-B) gemäß Artikel 4 und Anhang I.

*(2) Diese Verordnung **gilt nicht** für die nachstehenden Fahrzeuge:*

- a) Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h;*
- b) Fahrzeuge, die ausschließlich zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind;*
- c) ausschließlich fußgängergeführte Fahrzeuge;*
- d) Fahrzeuge, die ausschließlich für die Benutzung im sportlichen Wettbewerb bestimmt sind;*
- e) Fahrzeuge, die zur Benutzung durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte und die medizinischen Notdienste ausgelegt und gebaut sind;*
- f) land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ⁽¹⁾, Maschinen gemäß der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte ⁽²⁾ und der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen ⁽³⁾ sowie Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 2007/46/EG;*

- g) *Fahrzeuge, die in erster Linie für die Benutzung im Gelände bestimmt und für das Befahren unbefestigter Flächen ausgelegt sind;*
- h) *Fahrräder mit Pedalantrieb mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 250 W ausgestattet sind, dessen Unterstützung unterbrochen wird, wenn der Fahrer im Treten einhält, und dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und unterbrochen wird, bevor die Geschwindigkeit des Fahrzeugs 25 km/h erreicht;*
- i) *selbstbalancierende Fahrzeuge;*
- j) *Fahrzeuge, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben;*
- k) *Fahrzeuge, bei denen sich der R-Punkt in einer Sitzposition des Fahrers bei den Klassen L1e, L3e und L4e in einer Höhe von ≤ 540 mm oder bei den Klassen L2e, L5e, L6e und L7e in einer Höhe von ≤ 400 mm befindet.“*

Ergänzend zur Fahrzeugeinstufung:

„Artikel 4 Abs. (4) und (5)

(4) Hinsichtlich der Einstufung der Fahrzeuge der Klasse L in Absatz 2 gilt, dass ein Fahrzeug, das nicht in eine bestimmte Klasse eingestuft wird, weil es mindestens eines der für diese Klasse festgelegten Kriterien nicht erfüllt, in die nächste Klasse eingestuft wird, deren Kriterien es entspricht. Dies gilt für die folgenden Gruppen von Klassen und Unterklassen:

- a) *Klasse L1e mit ihren Unterklassen L1e-A und L1e-B und Klasse L3e mit ihren Unterklassen L3e-A1, L3e-A2 und L3e-A3;*
- b) *Klasse L2e und Klasse L5e mit ihren Unterklassen L5e-A und L5e-B;*
- c) *Klasse L6e mit ihren Unterklassen L6e-A und L6e-B und Klasse L7e mit ihren Unterklassen L7e-A, L7e-B und L7e-C;*
- d) *jede andere logische Folge von Klassen und/oder Unterklassen, die vom Hersteller vorgeschlagen und von der Genehmigungsbehörde genehmigt wird.*

(5) Unbeschadet der Einstufung in Klassen bzw. Unterklassen gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels und gemäß Anhang I gelten zusätzliche Unterklassen gemäß Anhang V, um die umweltbezogenen Prüfverfahren auf internationaler Ebene durch Bezugnahme auf die UN-ECE-Regelungen und die globalen technischen Regelungen der UN-ECE zu harmonisieren.“

„Artikel 5“

„Bestimmung der Masse in fahrbereitem Zustand“

- (1) *Die Masse eines Fahrzeugs der Klasse L in fahrbereitem Zustand wird bestimmt durch die Messung der Masse des unbeladenen Fahrzeugs, das für den normalen Betrieb bereit ist, und umfasst die Masse*
 - a) *der Flüssigkeiten;*
 - b) *der Standardausrüstung gemäß den Spezifikationen des Herstellers;*
 - c) *des „Kraftstoffs“ in den Kraftstoffbehältern, die zu mindestens 90 % ihres Fassungsvermögens gefüllt sind.*

Für die Zwecke dieses Buchstabens:

- i) wenn ein Fahrzeug mit einem „flüssigen Brennstoff“ angetrieben wird, gilt dieser als „Kraftstoff“,
 - ii) wenn ein Fahrzeug mit einem flüssigen „Kraftstoff-Öl-Gemisch“ angetrieben wird:
 - wenn Kraftstoff zum Antrieb des Fahrzeugs und Schmieröl im Vorhinein gemischt werden, dann gilt dieses „Vorgemisch“ als „Kraftstoff“,
 - wenn Kraftstoff zum Antrieb des Fahrzeugs und Schmieröl getrennt gelagert werden, dann gilt lediglich der „Kraftstoff“ zum Antrieb des Fahrzeugs als „Kraftstoff“, oder
 - iii) wenn ein Fahrzeug mit einem gasförmigen Kraftstoff oder einem Kraftstoff aus verflüssigtem Gas oder mit Druckluft betrieben wird, kann die Masse des „Kraftstoffs“ in dem bzw. den Behältern für den gasförmigen Kraftstoff mit 0 kg angesetzt werden;
 - d) des Aufbaus, des Führerhauses, der Türen und
 - e) der Scheiben, der Anhängervorrichtung, der Ersatzräder sowie des Werkzeugs.
- (2) Die Masse eines Fahrzeugs der Klasse L in fahrbereitem Zustand schließt folgende Massen nicht ein:
- a) die Masse des Fahrers (75 kg) und des Beifahrers (65 kg);
 - b) die Masse der im Bereich der Ladefläche installierten Maschinen oder Ausrüstungen;
 - c) im Falle eines Hybridfahrzeugs oder eines Fahrzeugs mit reinem Elektroantrieb die Masse der Antriebsbatterien;
 - d) im Falle von Fahrzeugen mit Einstoff-, Zweistoff- oder Mehrstoffbetrieb die Masse des Zufuhrsystems für gasförmige Kraftstoffe sowie die Masse der Behälter für gasförmigen Kraftstoff; und
 - e) im Falle des Antriebs mit komprimierter Luft die Masse der Behälter für die Speicherung von Druckluft.“

Die längeren Codierungen zu L-Fahrzeugklassen wurden zum Anlass genommen, in allen drei Referenztabelle zum SV 1 folgende Felderweiterungen vorzunehmen:

Referenztabelle „Fahrzeugklassen“:

Felder J und (4) wurden von 4 auf 10 Stellen und Feld (5) mit der 1. und 2. Zeile wurde jeweils von 25 auf 30 Stellen erweitert.

Referenztabelle „Emissionsklassen“:

Feld (14.1) wurde von 4 auf 6 Stellen und Feld (14) wurde von 25 auf 30 Stellen erweitert.

Referenztabelle „Kraftstoffarten bzw. Energiequellen“:

Das Feld P.3 wurde von 20 auf 30 Stellen erweitert.

Die Datenbestände wurden linksbündig übernommen.

5 Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdateien „Fahrzeugklassen“, „Emissionsklassen“ und „Kraftstoffarten bzw. Energiequellen“ werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des ZFZR zur Verfügung gestellt.**

Aufgrund der neuen Bereitstellung des Datumsfeldes „Erstzulassungsfähig bis“ wurde die Fußnote 2) im Teil B 2 angepasst, weil diese Datumsangaben nur für übereinstimmende Fahrzeuge (CoC) gelten. Ansonsten sind weiterhin die Fußnoten zum Teil A 2 zu beachten.

6 Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich ab dem 01.12.2014 zu beachten unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBf. 2005 S. 197) im Internet aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann